

**2. Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Gemeinde Motten (BGS-WAS)**

**14.12.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Motten folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Motten vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**1. § 9a erhält die folgende, neue Fassung:**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	10 m <sup>3</sup> /h	30,00 € / Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	36,00 € / Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	122,00 € / Jahr.

**§ 2**

**1. § 10 Abs 1 Satz 2 erhält die folgende, neue Fassung:**

Die Gebühr beträgt 1,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 3**

**2. § 10 Abs 3 Satz 1 erhält die folgende, neue Fassung:**

Bei der Verwendung eines sonstigen beweglichen Zählers (z.B. Bauwasserzähler) wird für die ersten 20 Kubikmeter eine Gebühr von 2,16 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers erhoben.

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die, am 17.10.2017 ausgefertigte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Motten vom 16.10.2017 außer Kraft.

97786 Motten, 16.12.2020  
GEMEINDE MOTTEN



Katja Habersack,  
Erste Bürgermeisterin

